## 2871/AB XX.GP

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Klara Motter, Partner und Partnerinnen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend mögliche Verfassungswidrigkeit der Vergabepraxis von Kassenstellen an Ärzte (Nr.3009/J).

In Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage halte ich folgendes fest:

## Zur Frage 1:

Die Krankenversicherungsträger in Österreich haben den Versicherten im Krankheitsfalle eine ausreichende und zweckmäßige, das Maß des Notwendigen jedoch nicht überschreitende Krankenbehandlung zu gewährleisten. Im Sinne ihrer Eigenschaft als Körperschaften öffentlichen Rechtes, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung eingerichtet sind, haben sie dazu mit den Anbietern der Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, so auch mit den Ärzten, Vereinbarungen auf privatrechtlicher Basis zu treffen. Durch diese Vereinbarungen ist nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die ausreichende Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig festgelegten Leistungen der Krankenversicherung sicherzustellen. Das heißt nichts anderes, als daß die Versicherungsträger nur so viele Verträge abzuschließen haben, daß möglichst allen Versicherten die Möglichkeit zu einem Zugang zu den von ihnen benötigten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in angemessener Form eröffnet wird. Eine Vorgangsweise, derzufolge die

Krankenversicherungsträger über das oben genannte Maß Verträge mit Ärzten abschließen oder sonstige Vereinbarungen zu deren Gunsten treffen würden, wäre mit den den Sozialversicherungsträgern als Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgegebenen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar und überdies angesichts des beschränkten Umfanges der Mittel, die den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung stehen, wohl auch gar nicht finanzierbar.

Dessen ungeachtet kann ich eine Verfassungswidrigkeit in der geltenden Regelung nicht erkennen. Ein diesbezügliches Erkenntnis des - letztendlich zu einer Feststellung in dieser Hinsicht berufenen -Verfassungsgerichtshofes liegt bis dato ebenfalls nicht vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Als mir bekannte Literatur hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschränkung des Zuganges zu Kassenplanstellen in bezug auf den Grundsatz der Erwerbsfreiheit und damit auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkt möchte ich auf den sehr ausführlichen Beitrag von Mosler in Strasser (Hrsg.), Arzt und gesetzliche Krankenversicherung, Manz-Verlag, Wien 1995, Seiten 239 ff, verweisen. Darin wird insbesondere die differenzierte neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Grundrecht der Erwerbsfreiheit dargestellt, die zumindest erkennen läßt, daß eine Beschränkung dann als zulässig erachtet wird, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

Aus den oben angeführten Gründen sehe ich daher keine Veranlassung für eine Änderung der betreffenden Bestimmungen des Vertragspartnerrechtes.